

Geschäftszeichen 51/512 Wei.	Datum 12.03.2010	Vorlage-Nr. XVI-0698/2010
--	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge:	Sitzung	Sitzung am:	Entscheidung
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	03.05.2010	
Kreisausschuss	nicht öffentlich	31.05.2010	
Kreistag	öffentlich	14.06.2010	

Betreff

1. Änderung der Richtlinien des Landkreises Wolfenbüttel - Jugendamt - zur Förderung von Kindern in Tagespflege in der Fassung des XVI. gewählten Kreistages vom 21.09.2009

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Die 1. Änderung der Richtlinien des Landkreises Wolfenbüttel zur Förderung von Kindern in Tagespflege wird in der Fassung, wie sie sich aus der Anlage zur Vorlage Nr. XVI.-698/2010 ergibt, beschlossen.

Aufwand Euro	Produktkonto 3612000001.4331000	☐ Ergebnishaushalt ☒ Finanzhaushalt	Haushaltsjahr 2010
Mittel stehen			
☒ zur Verfügung	☐ nicht zur Verfügung	☐ nur bereit i. H. v. Euro	
Deckungsvorschlag			
☐ Mehrertrag bei		☐ Minderaufwand bei	
Die Maßnahme dient dem strategischen Politikfeldziel „<u>2a – Kinder hinsichtlich Quantität und Qualität optimal betreuen</u>“			
Das Ziel ist ein Handlungsschwerpunkt ? ☐ ja ☒ nein			

Begründung:

Nach Inkrafttreten der Richtlinie hat sich ergeben, dass bezüglich der Zahlung der laufenden Geldleistung nach Ziff. II und des Kostenbeitrages nach Ziff. V Änderungen erforderlich sind. Die Änderungen beziehen sich auf die Regelungen für Eingewöhnungstage, bei Ausfall- und Krankheitszeiten und Kostenbeitrag.

Zu Ziff. II Abs. 2d:

Zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten, auf den Einzelfall abgestimmte Eingewöhnung wird die Zahlung der laufenden Geldleistung nicht mehr auf zwei Tage beschränkt. Es verbleibt jedoch bei den anzuerkennenden 10 Stunden.

Zu Ziff. II Abs. 2e:

Mit der Neufassung der Richtlinien wurden bezüglich der Zahlung der laufenden Geldleistung bei Ausfall- und Krankheitszeiten sowohl der Tagespflegeperson als auch des zu betreuenden Kindes Regelungen getroffen. Hierbei sind die Tagespflegepersonen mit einem regelmäßigen Betreuungsaufwand sowie mit einem unregelmäßigen Betreuungsaufwand berücksichtigt.

In der Praxis hat sich nunmehr gezeigt, dass wegen der Regelungen für Tagespflegepersonen mit einem unregelmäßigen Betreuungsaufwand Umsetzungsprobleme bestehen. Unter Berücksichtigung, dass es sich um eine flexible Gestaltung der Betreuungszeiten handelt, ist die Bestimmung von Ausfall- und Krankheitszeiten nicht möglich und schwer nachprüfbar. Außerdem führt die Regelung bezüglich der Berechnungsmethode zu unterschiedlichen Auffassungen. Dies führt zur Rechtsunsicherheit und ist außerdem mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden.

Um eine praktikable und für alle Tagespflegepersonen, die Kinder mit einem unregelmäßigen Betreuungsaufwand betreuen, möglichst gerechte Lösung herbeizuführen, wird die Richtlinie insoweit geändert, als dass Ausfall- und Krankheitszeiten pauschal am Ende des Bewilligungszeitraumes abgegolten werden.

In der Regel werden die Bewilligungsbescheide bezüglich der Förderung von Tagespflege bis zum 31.07. eines Jahres - analog zum Ende des Kindergartenjahres - befristet. Zur Vermeidung von Überschneidungen der unterschiedlichen Abrechnungsverfahren ist das Inkrafttreten auf den 01.08.2010 festgesetzt.

Zur Klarstellung sind die Regelungen zum Kostenbeitrag in Ziff. V ergänzt worden.

Die mit der Umsetzung verbundenen Kosten sind bei der Aufstellung des Budgetplanes 2010 berücksichtigt. Die Mittel stehen zur Verfügung.

Ich bitte, wie beantragt zu beschließen.

Jörg Röhmnn

Anlagen:

Entwurf der 1. Änderung der Richtlinie des Landkreises Wolfenbüttel zur Förderung von Kindern in Tagespflege